

Das Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung mit Hinsicht auf den Beitritt des Kantons Zürich

Autor(en): **Schmid, C. A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **17 (1919-1920)**

Heft 9

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837806>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Armenpfleger.

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Paul Keller und Dr. E. Fehr.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild,
Zürich 2.



Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Füssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 5 Franken.
„ Postabonnenten Fr. 5. 20.
„ Insertionspreis pro Nonpreille-Beile 20 Cts.

17. Jahrgang.

1. Juni 1920.

Nr. 9.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Das Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung mit Hinsicht auf den Beitritt des Kantons Zürich.

Von Dr. C. A. Schmid, Zürich I.

Dieses Konkordat ist nach dem Texte vom 26. Mai 1916 vom Bundesrat am 9. Januar 1920 in Kraft erklärt worden und am 1. April 1920 in Wirksamkeit getreten. Es umfaßt die 9 Kantone: Bern, Uri, Schwyz, Solothurn, Baselstadt, beide Appenzell, Graubünden, Tessin mit folgenden resp. Einwohnerzahlen: 646,000, 22,000, 58,000, 117,000, 136,000, 58,000, 15,000, 11,000, 156,000, = Total 1,425,000.

Die Schweizervohnbevölkerung beträgt 3,75 Millionen. Das Konkordat gilt natürlich nur für Schweizerbürger (1910: 3,2 Millionen) in der Schweiz.

Aus dem frühern Bericht des Bundesrates vom 31. Juli 1913, der sich zur Konkordatsfrage ablehnend verhielt, mag hier vergleichsweise folgendes erwähnt werden:

10 Kantone und 2 Halbkantone haben sich bereit erklärt, 9 Kantone und 4 Halbkantone, darunter Zürich, lehnen ab. Die ablehnenden Kantone verhalten sich zu den annehmenden wie 13 : 12, indessen weisen die letztern zusammen eine um 292,037 größere Bevölkerungszahl auf als die ersten. Das Konkordat sei doch nichts Bindendes und Sicheres, zudem müßte zuerst die Motion Luz und Konjunkten erledigt werden.

Der begehrteste Kanton, Zürich, mit 503,000 Einwohnern, ist nicht beigetreten und zeigt auch keine Geneigtheit dazu. Es ist ausgemacht und zugegeben, daß die Kantone Thurgau, Aargau, St. Gallen ihren Beitritt von demjenigen des Kantons Zürich abhängig machen.

Zwar war der Kanton Zürich bei der Kriegsnotvereinbarung vom 24. Dezember 1914, die am 31. März 1920 auslief, von Anfang an als Mitglied, und die Erfahrungen mit der Vereinbarung waren gute. Allein es stand von vornherein die temporäre Dauer der Vereinbarung fest, und für das Konkordat sind jene Erfahrungen keineswegs beweisend oder genügend. Der am Konkordat am meisten interessierte Kanton ist Bern, der bekanntlich eine gewichtige „auswärtige“

tige“ Armenpflege und Armenlast besitzt. Das Konkordat bezweckt ja wohl einerseits die Ausgleichung auf dem Gebiete der interkantonalen Armenfürsorge, also die Entlastung der Heimatkantone auf Kosten der Wohnkantone und damit allerdings den Verzicht der Wohnkantone auf die *S e i m j c h a f f u n g* (B.B. Art. 45).

Der Kanton **Bern** hatte 1917 Berner im Kanton **Zürich**: 20,570, **Margau**: 13,360, **Solothurn**: 24,851, **Thurgau**: 7277, **Waadt**: 32,208, **St. Gallen**: 5472, **Neuenburg**: 34,003, **Basel**: 8097, **Luzern**: 9452.

Im Kanton **Bern** sind Kantonsbürger anderer Kantone 67,570, nämlich **Zürcher**: 7567, **Solothurner**: 9858, **Margauer**: 13,375, **Waadtländer**: 4285, **Neuenburger**: 7067.

Die heutigen Konkordatskantone stellen sich nach der Volkszählung von 1910 bezüglich gegenseitiger Frequenz wie folgt:

Bürger von

Baselstadt	}	sind im Kanton Zürich wohnhaft	1824	}	= 18835
Appenzell A.-Rh.			2995		
" J.-Rh.			448		
Uri			571		
Solothurn			3252		
Tessin			1317		
Graubünden			2899		
Schwyz			6529		

Bern (1917)

20570

Bürger des Kantons **Zürich** sind wohnhaft in

Baselstadt	}	= 10661	
Appenzell A.-Rh.			3264
" J.-Rh.			1660
Uri			51
Solothurn			454
Tessin			1375
Graubünden			717
Schwyz			2113

Bern (1917)

7567

Die Bilanz ergibt somit: Zürcher in den 9 Konkordatskantonen 18,228 und Konkordatskantonsangehörige im Kanton Zürich 39,405, also im Kanton Zürich erheblich mehr als das Doppelte von Kantonsfremden aus Konkordatskantonen als Zürcher bei ihnen.

Schon in den Vorarbeiten der ständigen Kommission der schweizerischen Armenpflegerkonferenz vom Jahre 1912 zum Konkordat betreffend die wohnörtliche Unterstützung wurde festgestellt, daß der Kanton Zürich der durch kantonsfremde Unterstützungsbedürftige am meisten belastete Wohnkanton ist. Herr Pfarrer A. Wild hat damals auf Grund von speziellen Enqueten eine Tabelle angefertigt, die ergibt, daß der Kanton **Zürich** durch **Margauer**, **Thurgauer**, **Berner**, **Schaffhauser**, **St. Galler**, **Luzerner**, **Glarner** mit rund 62,000 Fr. pro Jahr mehr belastet ist. Darauf folgt **Genève** mit 54,000 Fr. Mehrbelastung durch **Berner** und **Waadtländer**, dann **Neuenburg** mit 46,000 Franken Mehrbelastung durch **Berner** und **Waadtländer**, **St. Gallen** mit 40,000 Franken Mehrbelastung durch **Thurgauer**, **Appenzeller**, **Berner**, **Glarner** und **Zürcher**, **Baselstadt** mit 37,000 Fr. Mehrbelastung durch **Basellandschafter**, **Margauer**, **Berner** und **Zürcher** usw. An diesen Tatsachen ist durch die neuesten

Verschiebungen bevölkerungspolitischen Charakters im großen und ganzen nicht viel geändert worden. Die Tatsache besteht vor allen Dingen unbeschränkt, daß ein Konkordat ohne die Mitwirkung des Hauptkantons Zürich den durchschlagenden *Ausgleich* nicht erreicht. Dieser Kanton ist trotz des starken Ausländer-einschlages, des größten aller Kantone, derjenige, dessen Bürger am wenigsten gezwungen sind, auszuwandern, um im Ausland Verdienst zu suchen. Immerhin soll die Bedeutung der Fremdenfrage auch für den Kanton Zürich ja nicht unterschätzt werden. Denn die Stadt Zürich, die gut $\frac{2}{5} = 40\%$ der Kantonsbevölkerung enthält, beherbergt heute (1920) noch 25% Ausländer, gegen 35% vor dem Krieg.

	1910	
Kanton Zürich		503,000 Einwohner
Bürger		265,000 = 53%
Fremde		238,000 = 47%
a. Ausländer		103,000 = 20%
b. Schweizer		135,000 = 27%
	1916	
Stadt Zürich		203,665 Einwohner
Bürger der Stadt		46,131 = 24%
Bürger des Kantons		55,000 = 28%
Bürger der Schweiz		45,540 = 21%
Ausländer		56,994 = 27%
(Deutsche		42,547 = 20%)

Die Demographie der Schweiz ergibt, daß die Ausländer durch Zuwanderung pro Jahr um 10,000 Einheiten zunehmen, die Schweizer durch Auswanderung um 5000 abnehmen. Verhältnis 2 : 1. Auch der Kanton Zürich ist an der Ordnung der Niederlassungsverhältnisse durch Verträge oder autonome Gesetzgebung im höchsten Grade interessiert.

Der Grundgedanke des Konkordates ist der *Ausgleich*, d. h. die Verbesserung der *auswärtigen Armenpflege*.

Der Kanton Zürich ist — z. B. im Gegensatz zu Bern, das eine sehr ausgeprochene Auswärtigen-Armenpflege hat — nicht kritisch mitbeteiligt, indem seine auswärtige Armenlast nur zirka 5% des Armenlastentotals ausmacht.

Gerade die Konkordatskantone sind für Zürich weder aktiv, noch passiv interessiert. Insofern kann man es verstehen, wenn der Kanton Zürich einerseits aus finanziellen Gründen, andererseits auch aus armenpolitischen Gründen, weil er ein Bundesgesetz über den eidg. Unterstützungswohnsitz vorzieht, nicht für dieses Konkordat begeistert ist.

Wenn es sich nur um die reine Humanität handelte, könnte der Kanton Zürich schon mitmachen. Aber es spielen eben noch andere Momente mit. Wichtig ist, daß die freiwillige Armenpflege — im Gegensatz zum Staat — im Kanton Zürich natürlich das Konkordat begrüßen würde, weil sie alsdann durch den Staat *entlastet* würde.

Die Bürgergemeinden des Kantons haben an der Sache kaum ein Interesse.

So ergibt sich zum Schluß, daß die Beitrittsfrage für den Kanton Zürich noch sehr wohl geprüft und überlegt zu werden verdient.

Rückerstattungspflicht.

Die zürcherische Armenpflege K. hatte für das nunmehr 8jährige, vom Gericht als unehelich erklärte Kind der Beschwerdeführerin, Frau N., von seiner Geburt an vollständig zu sorgen. Die Mutter leistete trotz Aufforderung